

Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Industry Enhancement“ an der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 22.10.2008 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 10.10.2008 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Industry Enhancement“ genehmigt.

§ 1 Einrichtung und Ziele des Universitätslehrganges

(1) Die Wirtschaftsuniversität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Industry Enhancement“ als außerordentliches Studium ein.

(2) Der Universitätslehrgang qualifiziert für Management- und Führungspositionen sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen. Der Universitätslehrgang bietet Studierenden ein akademisches, entgeltliches Aus- und Weiterbildungsangebot auf wissenschaftlicher Grundlage, das es ermöglicht, die inhaltlichen Kenntnisse, analytischen Fähigkeiten sowie die erforderlichen Sozialkompetenzen zu erwerben, die für eine erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft im entsprechenden Wirtschaftszweig erforderlich sind. Dieses Aus- und Weiterbildungsangebot richtet sich an aktive oder potenzielle Führungskräfte von Organisationen, die in unterschiedlichen Industriezweigen Produkte und/oder Dienstleistungen entweder selbst erbringen oder im weitesten Sinn für diese Produkte und/oder Dienste verantwortlich sind. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Managementqualifikation der Absolventinnen und Absolventen sicherzustellen. Dies erfolgt in vielfacher Weise:

- Die in der Praxis benötigten inhaltlichen Kompetenzen werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Darlegung des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Diskussion entwickelt. Das schafft die Grundlagen für eine laufende Weiterbildung und gewährleistet die Fähigkeit, Innovationen für die berufliche Tätigkeit aufzunehmen und umzusetzen.
- Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch die Entwicklung von
 - analytischen Fähigkeiten sowie
 - Sozial- und Führungskompetenz.

(3) Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 2 Studienaufbau

(1) Der Universitätslehrgang dauert in der Regel 18 Monate.

- (2) Der Universitätslehrgang umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS). Davon entfallen 50 ECTS auf die Fächer der gewählten Ausrichtung und 10 ECTS auf die Projektarbeit.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich geblockt abgehalten.

§ 3 Lehrgangsinhaber oder Lehrgangsinhaber

- (1) Die Vizerektorin für Lehre oder der Vizerektor für Lehre der Wirtschaftsuniversität Wien hat gemäß § 24 Abs 5 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idgF mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsinhaber oder einen Lehrgangsinhaber für den Universitätslehrgang zu bestellen, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt.
- (2) Auf Antrag der Lehrgangsinhaber oder des Lehrgangsinhabers kann von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre mit Zustimmung des Senats auch eine stellvertretende Lehrgangsinhaber oder ein stellvertretender Lehrgangsinhaber gemäß § 24 Abs 5 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idgF bestellt werden, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt. Die stellvertretende Lehrgangsinhaber oder der stellvertretende Lehrgangsinhaber unterstützt die Lehrgangsinhaber oder den Lehrgangsinhaber und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.
- (3) Der Lehrgangsinhaber oder dem Lehrgangsinhaber sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Universitätslehrganges stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen. Die Lehrgangsinhaber oder der Lehrgangsinhaber berät sich mit dem Dean der WU Executive Academy in wichtigen Angelegenheiten.
- (4) Die Lehrgangsinhaber oder der Lehrgangsinhaber hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 4 Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen werden von der Lehrgangsinhaber oder dem Lehrgangsinhaber in Absprache mit dem Dean der WU Executive Academy bestellt.
- (2) Die Lehrgangsinhaber oder der Lehrgangsinhaber ist dazu angehalten, als Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen hervorragende Expert/inn/en aus dem In- und Ausland zu gewinnen. Bei der Auswahl der Vortragenden ist auf die Erfahrung im Unterrichten von Managern mit Berufserfahrung besonders Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig ist auf die Nominierung von Vortragenden zu achten, die in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen sind.

§ 5 Zulassung zum Universitätslehrgang

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist entweder die allgemeine Hochschulreife (Matura) oder ein gleichwertiger Abschluss an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung.
- (2) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer.
- (3) Die Auswahl hat nach Maßgabe der von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegten Zahl der Studienplätze zu erfolgen.
- (4) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerberinnen und Bewerber).
- (5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen werden, die die in § 5 Abs 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (6) Sind im Rahmen des Universitätslehrganges Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache zu absolvieren, haben Personen, deren Muttersprache nicht deutsch ist, adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (7) Sind im Rahmen des Universitätslehrganges Lehrveranstaltungen in englischer Sprache zu absolvieren, sind adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.

§ 6 Inhaltliche Schwerpunkte des Universitätslehrganges

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Fächer im Umfang von 50 ECTS zu absolvieren:
 - Industry Specific Environmental Analysis, 10 ECTS
 - Industry Structure Conduct and Performance, 10 ECTS
 - Advanced Functional Perspectives, 10 ECTS
 - Integrative Applications in the Field 10 ECTS
 - Industry Specific Cases / Field Studies; Personal Skills and Communications, 10 ECTS
- (2) Im Rahmen des Universitätslehrganges ist eine Projektarbeit im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(3) Die schwerpunktmäßige Ausrichtung und das konkrete Lehrveranstaltungsangebot der verschiedenen Ausrichtungen in den Fächern gemäß Abs 1 und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen gemäß § 22 Abs 1 der Satzung durch den Vizerektor für Lehre festgelegt und im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundgemacht.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Alle Fächer des Universitätslehrganges bestehen aus Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter. Die Beurteilung der Lehrveranstaltung erfolgt nicht oder nicht ausschließlich auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. In jedem Fall ist für jede Lehrveranstaltung bei der Ankündigung die Art der Leistungsüberprüfung explizit festzulegen.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen legen die jeweiligen Beurteilungskriterien ihrer Lehrveranstaltungen fest. Sie haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln. Weiters ist es möglich, Gruppenarbeiten oder das Verfassen einer Hausarbeit vorzusehen.

(3) Das Thema der Projektarbeit soll einem oder mehreren der in § 6 Abs 1 genannten Fächer zugeordnet werden. Die Vergabe des Themas der Projektarbeit erfolgt durch die Lehrgangsheiterin oder den Lehrgangsheiter.

(4) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie die Projektarbeit sind mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

§ 8 Lehrgangsabschluss

(1) Voraussetzung für den Abschluss des Universitätslehrganges ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung der Projektarbeit.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges wird gemäß § 58 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 die Bezeichnung „Akademische [Industry] Managerin“ bzw. „Akademischer [Industry] Manager“ verliehen, wobei anstelle von [Industry] die Bezeichnung der jeweiligen schwerpunktmäßigen Ausrichtung der absolvierten Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs 3 einzufügen ist.

§ 9 Festsetzung der Lehrgangsbeiträge

Die Lehrgangsbeiträge sind auf Vorschlag der WU Executive Academy gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

§ 10 Sinngemäße Anwendung des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien

Die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien über ordentliche Studierende und ordentliche Studien gelten sinngemäß, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung oder ihrem Ziel und Zweck stehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der WU Wien in Kraft.